



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Juni 2022  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0190 (NLE)**

---

---

10511/22  
ADD 1

TRANS 427  
MAR 133

### VORSCHLAG

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Juni 2022
Empfänger:	Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 290 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt im Hinblick auf die Annahme der überarbeiteten Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 290 final - ANNEX.

---

Anl.: COM(2022) 290 final - ANNEX



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.6.2022  
COM(2022) 290 final

ANNEX

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt im Hinblick auf die Annahme der überarbeiteten Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) zu vertreten ist**

## ANHANG

Der Entwurf der überarbeiteten Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV) wird wie folgt geändert:

Artikel 3.02 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Auf dem Rhein gelten Unionsbefähigungszeugnisse sowie Schifferdienstbücher und Bordbücher, die gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 ausgestellt wurden, sowie Befähigungszeugnisse, Schifferdienstbücher und Bordbücher, die gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden, **unbeschadet der genannten Richtlinie, soweit diese anwendbar ist, und insbesondere deren Artikel 10.**

Die Befähigung für eine Funktion an Bord muss jederzeit **gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen der Richtlinie, soweit diese anwendbar ist**, nachgewiesen werden können

- a) vom Schiffsführer durch ein Befähigungszeugnis als Schiffsführer für die jeweilige Fahrzeugart und -größe oder ein Unionsbefähigungszeugnis als Schiffsführer mit den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Berechtigungen;
- b) von den übrigen Mitgliedern der Besatzung durch ein gültiges auf ihre Person ausgestelltes Schifferdienstbuch, das ein Befähigungszeugnis **oder ein Unionsbefähigungszeugnis** enthält;
- c) von Sachkundigen für die Fahrgastschiffahrt und Sachkundigen für Flüssigerdgas durch ein Befähigungszeugnis oder ein Unionsbefähigungszeugnis, sowie von Ersthelfern, Atemschutzgeräteträgern und dem Sicherheitspersonal auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern, durch ein Zeugnis für die besondere Tätigkeit.

Abweichend von Buchstaben b und c können Mitglieder der Besatzung von Seeschiffen, die auf dem Rhein fahren, außer dem Schiffsführer, ihre Befähigung durch ein Zeugnis nachweisen, das nach dem STCW-Übereinkommen ausgestellt oder anerkannt ist.“

Artikel 5.01 Absätze 3 und 6 erhält folgende Fassung:

„3. Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die allgemeinen Angaben und die Kontrollvermerke. Sie darf dazu die Vorlage von Bordbüchern vollständig oder auszugsweise oder von anderen geeigneten Belegen verlangen. Sie darf nur solche Reisen mit einem Kontrollvermerk versehen, die nicht länger als 15 Monate zurück liegen. ~~Für die Eintragung der spezifischen Daten über die ausgeführten Reisen ist der Schiffsführer verantwortlich.~~“

„6. **Gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397, soweit diese anwendbar ist, ist für die Eintragung der spezifischen Daten über die ausgeführten Reisen der Schiffsführer verantwortlich.** Der Schiffsführer hat

- a) im Schifferdienstbuch regelmäßig alle Eintragungen nach Maßgabe der in den Schifferdienstbüchern enthaltenen Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches vorzunehmen;

- b) es bis zur Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder sonstigen Verhältnisses sicher im Steuerhaus zu verwahren;
- c) dem Inhaber auf dessen Wunsch das Schifferdienstbuch jederzeit und unverzüglich auszuhändigen.“

Artikel 13.01 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wer ein Fahrzeug führt, benötigt **gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung und den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2017/2397, soweit diese anwendbar ist**, eine besondere Berechtigung, wenn er als verantwortlicher Schiffsführer

- a) unter Radar fahren muss;
- b) Wasserstraßen befährt, die als Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken ausgewiesen wurden;
- c) Wasserstraßen befährt, die als Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter klassifiziert wurden;
- d) Fahrzeuge, die mit Flüssigerdgas betrieben werden, führt oder
- e) Großverbände führt.“

Artikel 13.02 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wer ~~ein Fahrzeug führt und~~ eine Radarfahrt durchführt, die in der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vorgesehen ist, benötigt hierfür eine besondere Berechtigung ~~für Radarfahrten~~.“

Artikel 13.03 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Wer auf einer Wasserstraße, die als Binnenwasserstraßenabschnitt mit besonderem Risiko nach Nummer 2 ausgewiesen wurde, ein Fahrzeug führt, benötigt hierfür die besondere Berechtigung ~~für diesen Binnenwasserstraßenabschnitt~~.“

„2. Sofern erforderlich für die Sicherheit der Schifffahrt, können die Uferstaaten **unbeschadet der Richtlinie (EU) 2017/2397, soweit diese anwendbar ist**, bestimmte Abschnitte, die durch ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verlaufen, als Binnenwasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken ausweisen, sofern solche Risiken auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- a) häufig wechselnde Strömungsmuster und -geschwindigkeiten;
- b) die hydromorphologischen Merkmale der Binnenwasserstraße und das Fehlen angemessener Fahrwasserinformationsdienste auf der Binnenwasserstraße beziehungsweise geeigneter Karten;
- c) das Vorhandensein einer speziellen örtlichen Verkehrsregelung, die durch besondere hydromorphologische Merkmale der Binnenwasserstraße gerechtfertigt ist, oder
- d) eine hohe Unfallhäufigkeit an bestimmten Abschnitten der Binnenwasserstraße, die darauf zurückzuführen ist, dass eine Befähigung fehlt, die nicht in ES-QIN, Teil I, Kapitel 2 erfasst wird.“

Artikel 13.04 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wer ein Fahrzeug auf Binnenwasserstraßen mit maritimem Charakter führt, benötigt hierfür eine besondere Berechtigung ~~für das Befahren dieser Binnenwasserstraße.~~“

Artikel 13.05 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wer ein Fahrzeug führt, das mit Flüssigerdgas betrieben wird, benötigt hierfür eine besondere Berechtigung ~~für das Führen solcher Fahrzeuge.~~ Dies wird durch ein entsprechendes Befähigungszeugnis für Sachkundige für Flüssigerdgas nachgewiesen.“

Artikel 13.06 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wer einen Großverband führt, benötigt hierfür eine besondere Berechtigung ~~für das Führen solcher Verbände.~~

Jeder Bewerber muss eine Fahrzeit von mindestens 720 Tagen vorweisen können, davon mindestens 540 Tage als Schiffsführer und mindestens 180 Tage Kurs und Geschwindigkeit eines Großverbandes selbstständig bestimmt haben.“

Artikel 20.01 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schifferdienstbücher, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften ausgestellt worden sind oder weitergelten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zu ihrem bisherigen Ablaufdatum, längstens bis zum 17. Januar 2032 gültig. Satz 1 gilt auch für von der ZKR als gleichwertig anerkannte Schifferdienstbücher.“

Artikel 20.02 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bordbücher, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften ausgestellt worden sind oder weitergelten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zu ihrem bisherigen Ablaufdatum, längstens bis zum 17. Januar 2032, gültig. Satz 1 gilt auch für von der ZKR als gleichwertig anerkannte Bordbücher.“

Artikel 20.03 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Große oder kleine Rheinpatente, die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften ausgestellt worden sind oder weitergelten, bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zu ihrem bisherigen Ablaufdatum, längstens bis zum 17. Januar 2032, gültig.“

Artikel 20.08 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der Besatzung von Seeschiffen, die auf dem Rhein fahren, können ihre Befähigung durch ein Zeugnis nachweisen, das nach dem STCW-Übereinkommen ausgestellt oder anerkannt wurde. Das gilt für den Schiffsführer nur bis zum 17. Januar 2038 **und unter der Bedingung, dass dieses Befahren einer Binnenwasserstraße zu Beginn oder am Ende einer Seefahrt erfolgt.**“